



038/23

Beschlussvorlage
öffentlich

Verabschiedung einer Einwohnerbeteiligungssatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Allgemeine Verwaltung	<i>Datum</i> 20.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	28.03.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	26.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Einwohnerbeteiligungssatzung wird beschlossen.

Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Einwohnerbeteiligung sind zu ändern, da die aktuelle Satzungslage in der Stadt Zossen mit den Vorgaben des § 13 BbgKVerf nicht im Einklang steht.

Zunächst sieht § 13 S. 3 BbgKVerf vor, dass die Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung zu regeln ist, wobei, dass die Einzelheiten in einer gesonderten Satzung geregelt werden können. Soweit die geltende Geschäftsordnung auf die Hauptsatzung sowie auf die Satzung der Stadt Zossen über die förmliche Einwohnerbeteiligung verweist, ist dies zwar deklaratorisch zulässig.

Dennoch besteht Handlungsbedarf, den die geltende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, setzt eine Einwohnerbeteiligungssatzung in § 5 Abs. 2 GeschO voraus, allerdings existiert eine solche Satzung bislang nicht. Damit geht der Verweis in der geltenden Geschäftsordnung aktuell nicht nur „ins leere“. Vielmehr ist aktuell gar keine Form der Einwohnerbeteiligung in rechtlich verbindlicher Weise ausgestaltet. Daher ist die Verabschiedung einer Einwohnerbeteiligungssatzung nicht nur aus formalen Gründen, sondern auch zur Sicherung der ordnungsgemäßen Einwohnerbeteiligung dringend geboten.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	038-23 Einwohnerbeteiligungssatzung
---	-------------------------------------

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Zossen (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat aufgrund § 13 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Zossen vom 17.11.2010 in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Zossen (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS) beschlossen:

§ 1

Regelungsinhalt

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Zossen vom 17.11.2010 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung gelten die §§ 2- 4 dieser Satzung.

§ 2

Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Hauptverwaltungsbeamtinnen zu richten. Die Fragestunde dient nicht zur Abgabe allgemein gehaltener Stellungnahmen. Sie dient in der Regel auch nicht zur Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Bürger sind insoweit auf die Bürgersprechstunde nach § 4 zu verweisen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte und findet in jeder Sitzung statt. Zeitlich ist sie grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt. Es wird empfohlen die zu erwartenden Fragen vorab abzufragen.
- (3) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin darf pro Einwohnerfragestunde zwei Fragen stellen, wobei zwei an diese Fragen thematisch anknüpfende Nachfragen zulässig sind. Fragen sind in einem Fragesatz zu fassen und kurz zu halten.
- (4) Zulässig sind grundsätzlich nur solche Fragen, die sich thematisch auf die bekanntgemachten Tagesordnungspunkte der jeweiligen Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschusssitzung beziehen.

- (6) Fragen deren Beantwortung in der Einwohnerfragestunde erwartet wird, die sich thematisch nicht auf die bekanntgemachten Tagesordnungspunkte der jeweiligen Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschusssitzung beziehen, sind in Schriftform spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung beim Sitzungsdienst einzureichen.
- (7) Sind nach Ablauf der Einwohnerfragestunde nicht alle Fragen beantwortet, erfolgt eine schriftliche Beantwortung der fristgemäß eingereichten Fragen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern und Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Zossen bzw. in den Ortsteilen durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird von dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin oder eine von diesem bzw. dieser beauftragte Personen leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Zossen bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besitzen in der Einwohnerversammlung das Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten enthalten, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen.
- (4) Die Verwaltung informiert regelmäßig über eingegangene Anträge der Einwohner zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

§ 4

Bürgersprechstunde

- (1) Es ist eine Bürgersprechstunde im Rathaus der Stadt Zossen durchzuführen. Sie wird grundsätzlich durch den Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin, in

Ausnahmefällen durch einen Amtsleiter bzw. eine Amtsleiterin abgehalten. Das regelmäßige Zeitfenster einer Sprechstunde beträgt 15 Minuten pro Einwohner bzw. Einwohnerin.

- (2) Die Terminvergabe erfolgt online über „Terminland“ (Tool fürs Bürgerbüro). Es besteht weiterhin die Möglichkeit ohne Terminvereinbarung an der Sprechstunde teilzunehmen. Einwohner und Einwohnerinnen mit Termin werden jedoch prioritär behandelt, sodass es ohne Termin zu Wartezeiten kommen kann. Die zu stellenden Fragen sind 10 Tage vor Wahrnehmung der Sprechstunde schriftlich im Büro des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft